

Inhalt der feuerpolizeilichen Beschau

Die feuerpolizeiliche Beschau wird vom NÖ Feuerwehrgesetz 2015 geregelt. Dabei werden Bauwerke einmal innerhalb von 10 Jahren auf Brandsicherheit überprüft. Falls ein begründeter Verdacht auf Mängel oder Missstände besteht, kann die Gemeinde eine zusätzliche Feuerbeschau veranlassen.

Die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau erfolgt durch jenen Rauchfangkehrer, der für die Kehrtätigkeiten beauftragt wurde. Ist seitens des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eines Bauwerkes kein Rauchfangkehrer beauftragt worden, so gilt, dass in den Katastralgemeinden Eibesthal, Kettlasbrunn und Mistelbach – östlich der Mistel die Firma Libal KG, 2130 Mistelbach, und in allen übrigen KG's und in Mistelbach westlich der Mistel die Firma DI (FH) DI Adalbert Svec, 2151 Asparn/Zaya für die Beschau zuständig ist.

Bei der feuerpolizeilichen Beschau überprüft der Rauchfangkehrer den Bestand auf Zustände, die eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern können. Z.B. Lagerungen am Dachboden oder in der Garage, Mängel der Elektroinstallationen, Mängel der Blitzschutzanlage, Brandschutztüre schließt nicht und dgl.

Ebenso dient die feuerpolizeiliche Beschau zur Feststellung von Zuständen, die eine Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder verhindern können. Wie z. B. das Verstellen der Rettungszufahrt.